

## **Zentralisierung der IT in der Justiz des Landes NRW**

### Verfassungsrechtliche Anforderungen an Datenhoheit und Datensicherheit

Um die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Justiz und die Datenhoheit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu gewährleisten, werden bei der IT-Zentralisierung in der Justiz folgende Punkte berücksichtigt und umgesetzt:

1. Das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft besitzt die vollständige Herrschaft über die Zugriffsberechtigung und Verwendung seiner/ihrer Daten. Dies gilt auch für die Sicherung und Pflege der Daten.

Zugriffe auf die Daten des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft müssen durch das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft autorisiert werden. Dabei werden die Zugriffsmöglichkeiten in Abhängigkeit von dem jeweiligen Aufgabengebiet unterschiedlich zu staffeln und mit unterschiedlicher Tiefe zu gewähren sein. Zugriffe in Notfällen werden im Einvernehmen mit dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft in einem Notfallplan geregelt; ggf. notwendige Zustimmungen zu Notfallzugriffen können in diesem Plan auch vorab erteilt werden.

2. Maßnahmen zur Verhinderung eines Datenmissbrauchs und unberechtigter Zugriffe werden auf administrativer, organisatorischer und technischer Ebene durchgeführt. Hierzu erfolgen Regelungen der Zuständigkeiten und Zugriffsbefugnisse, Prüfung der Einhaltung dieser Vorgaben (administrative und organisatorische Ebene) sowie der Einsatz von Verschlüsselungssystemen (technische Ebene). Zugleich wird ein entsprechendes Sicherheitskonzept entwickelt, das - wenn und soweit erforderlich - der technischen Entwicklung angepasst wird, um ein gleichbleibend hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

3. Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhinderung eines Datenmissbrauchs oder unberechtigter Zugriffe soll überprüft werden. Die Einzelheiten dieser Überprüfung, wie mögliche Protokollierungen, Inhalt, Speicherung, Löschung und Zugriffe auf die Protokolle, werden in dem Sicherheitskonzept geregelt.